

Richtlinie / 3. März 2021

Letzte Ruhestätten im Wald

Durch das Departement für Bau und Umwelt genehmigt am 3. März 2021. Die Richtlinie ersetzt die Richtlinie betreffend letzte Ruhestätten im Wald vom 6. August 2012.

1. Zweck

Die Politischen Gemeinden sorgen für die Organisation des Friedhof- und Bestattungswesens. Grundsätzlich werden verstorbene Personen auf einem Friedhof der Wohnsitzgemeinde bestattet. Sofern die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind, können die Gemeinden aber Areale für alternative Bestattungsformen ausscheiden (vgl. § 45 des Gesetzes über das Gesundheitswesen [GG; RB 810.1]). Ein solches Areal kann auch im Wald liegen (sog. Friedwald oder letzte Ruhestätte im Wald). Diese Richtlinie zeigt das nötige Vorgehen auf, wenn der Wunsch nach einer Bestattung im Wald besteht. Andererseits wird mit der vorliegenden Richtlinie auch geregelt, was bei bestehenden Ruhestätten zu beachten ist.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie bezieht sich auf geplante oder bereits vorgenommene Bestattungen (inkl. vereinzelt Ausstreuen der Asche verstorbener Menschen und Tiere) im Waldareal, d.h. auf der durch die sog. "statische Waldgrenze" abgegrenzten Fläche, wie sie im ThurGIS online abgerufen werden kann (<https://map.geo.tg.ch>).

3. Geplante Bestattungen im Wald / Neue Begräbnisstätten im Wald

Für neue bzw. geplante Begräbnisstätten im Wald muss die Standortgemeinde zunächst entsprechende Areale ausscheiden, d.h. die Gemeinde muss entscheiden, ob sie solche Begräbnisstätten zulassen will und wenn ja, wo genau. Die Ausscheidung bzw. das Festlegen solcher Areale erfolgt unter Berücksichtigung aller massgeblichen, öffentlichen Interessen, insbesondere diejenigen des Waldes und im Einverständnis der Waldeigentümer. Das kantonale Forstamt ist anzuhören. Interessierte Bürgerinnen und Bürger oder auch potentielle Betreiber (Gewerbe) von eigentlichen Friedwäldern oder Waldfriedhöfen **müssen zunächst bei der Gemeinde ein Gesuch stellen**. Das **Forstamt nimmt** zum Gesuch und zum Beschluss der Gemeinde **Stellung**.

Das ausgeschiedene Areal benötigt zudem eine forstrechtliche Bewilligung für eine sog. nachteilige Nutzung (vgl. Art. 16 Abs. 2 WaG). Die Bewilligungspflicht bezieht sich damit nicht mehr auf jeden einzelnen betroffenen Baum innerhalb des ausgeschiedenen Perimeters. Folglich ist für das ausgeschiedene Gebiet ein entsprechendes **Gesuch beim Forstamt Thurgau** einzureichen (Entscheid der Gemeinde beilegen). Damit eine geplante Begräbnisstätte im Wald als nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 WaG **bewilligt** werden **kann**, müssen insbesondere die unter Ziffer 5 aufgeführten Bedingungen erfüllt sein. Ferner ist ein wichtiger Grund für die geplante Nutzung nachzuweisen und darzulegen, dass die nachhaltige Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt wird (§ 20 Abs. 2 WaldV).

2/3

Möchte eine Gemeinde auf das Ausscheiden von Arealen für alternative Bestattungen verzichten, so sind auf ihrem Hoheitsgebiet Waldbestattungen nicht zulässig. Der Grundsatz der Bestattung auf einem Friedhof kommt zur Anwendung.

4. Bestehende Begräbnisstätten im Wald

Bestehen bereits Begräbnisstätten im Wald, welche aber nie bewilligt wurden, hat die Gemeinde nachträglich eine Gebietsausscheidung vorzunehmen und der gesamte formelle Ablauf wie für geplante Stätten (Ziffer 3) ist nachzuholen.

Weil jede Ruhestätte im Wald einer waldfremden, sog. nachteiligen Nutzung gleichkommt, müssen die unter **Ziffer 5** aufgeführten Bedingungen auch von **bestehenden Begräbnisstätten eingehalten** werden.

5. Gesetzeskonforme nachteilige Nutzung

Damit geplante Bestattungen im Wald die Voraussetzungen der Waldgesetzgebung einhalten und folglich bewilligt werden können oder bestehende Begräbnisstätten die Vorgaben der Waldgesetzgebung einhalten, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- a. Die **freie Zugänglichkeit** des Waldareals nach Art. 699 Abs. 1 ZGB muss gewährleistet bleiben.
- b. Es dürfen **keine** Parkplätze, Begehungswege, Treppen, Geländer, Sitzbänke, Zäune, Baracken oder sonstige **waldfremde Bauten und Anlagen** errichtet werden. Es dürfen **keine Hinweisschilder** bei oder zur letzten Ruhestätte erstellt werden. **Grabsteine, Kreuze, Schilder, Fotos, Kerzen, Lichter, waldfremde Pflanzen, Blumen, Kränze oder sonstiger Grabschmuck sind nicht zulässig.** Erlaubt sind lediglich unauffällige, erdnahe Farbmarkierungen oder Monogramme von höchstens 100 cm² Grösse. Diese sind so anzubringen, dass die ausgewählten Bäume nicht verletzt werden.
- c. Schlichte **Bestattungszeremonien** oder einfache Abdankungsfeiern sind möglich, soweit es sich dabei um örtlich eng begrenzte, mit Waldgottesdiensten oder Waldumgängen vergleichbare Anlässe handelt, die laut § 17 WaldV weder bewilligungs- noch meldepflichtig sind.
- d. Es darf **nur Asche**, allenfalls Asche in verrottbaren Urnen, beigesetzt werden.
- e. Die Waldflächen sind im **Naturzustand** zu belassen und dürfen **nicht als Begräbnisstätte erkennbar** gemacht werden. Die Bodenvegetation darf nicht gemäht oder gemulcht werden. Der Waldcharakter ist auf Dauer zu erhalten. Die Überführung in eine parkähnliche Bestockung ist unzulässig.

3/3

- f. Bei der **Standortwahl** sind die vorhandenen Erschliessungen und Parkiermöglichkeiten zu beachten (Vermeidung von Suchverkehr, Besucherlenkung). Die ausgeschilderten Motorfahrzeug- und Parkierverbote auf Waldstrassen sind strikte einzuhalten. Bei Bedarf können Fahrbewilligungen im Einzelfall beim Departement für Justiz und Sicherheit (Kantonspolizei) eingeholt werden.
- g. Die Waldfunktionen und das Bestandesgefüge dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Walderhaltung darf nicht eingeschränkt werden. Die nachhaltige Bewirtschaftung muss gewährleistet bleiben. Der Biotopschutz ist zu beachten. Waldbauliche Eingriffe aus überwiegenden öffentlichen Interessen bleiben vorbehalten.
- h. Die Auswahl der Bestattungsbäume erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Revierförster im Hinblick auf Langlebigkeit bzw. mögliche Durchforstungen. Bei einer allfälligen Neupflanzung von Waldbäumen für die letzte Ruhestätte dürfen nur einheimische, standortgerechte Arten gemäss Absprache mit dem Forstdienst verwendet werden.
- i. Die letzte Ruhestätte ist auf einem **Detailplan**, Massstab 1:500, darzustellen und so genau wie möglich festzulegen. Für eigentliche (gewerbliche) Waldfriedhöfe dürfen in der Regel maximal zwei Hektaren ausgeschieden werden.

6. Rechtliche Grundlagen

Abkürzung	Titel
ZGB (SR 210)	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
GG (RB 810.1)	Gesetz über das Gesundheitswesen vom 5. Juni 1985
WaG (SR 921.0)	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991
WaV (SR 921.01)	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992
WaldG (RB 921.1)	Waldgesetz vom 14. September 1994
WaldV (RB 921.11)	Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz vom 26. März 1996